

Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum 12. Juni 2015

Bearbeiter Mag. Sabine Harrasko-Kocmann
 Mag. Florian Schnurer
 Sekretariat Barbara Pfeiffer
 T +43/1/588 39-30
 E schnurer@feei.at

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der FEEI - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie nimmt gerne zur vorliegenden Novelle des Urheberrechtsgesetzes und des Verwertungsgesellschaftengesetzes Stellung. Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf die Fragen der Urheberrechtsabgaben und der Einführung einer universellen Speichermedienabgabe, da diese die Elektro- und Elektronikindustrie besonders belastet.

Der FEEI spricht sich nicht prinzipiell gegen eine Vergütung für Rechteinhaber aus, sondern **für eine angemessene Vergütung**, die nicht dazu führen kann, dass exorbitante Summen aus dem Titel der Urheberrechtsabgabe an Verwertungsgesellschaften fließen, insbesondere da es sich hierbei nur um einen „gerechten Ausgleich“ des durch Privatkopien erlittenen Schadens handeln soll und nicht um ein „Grundeinkommen“. Wir sprechen uns daher ganz klar **gegen eine universelle Speichermedienabgabe** aus.

Trotzdem erkennen wir die **Bemühungen des Gesetzgebers** an, der zumindest mit kleinen Zugeständnissen, im Vergleich zum Arbeitspapier des BMJ im Jahr 2012, versucht hat die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit drohender **Belastungen der heimischen Wirtschaft und Konsumenten möglichst im Rahmen zu halten** und für die Zukunft zu berücksichtigen.

Rückwirkende Urheberrechtsabgaben

Aufgrund zahlreicher Rechtsstreitigkeiten, die zur Frage der Vergütungspflicht von Festplatten in PCs und Smartphones bei europäischen und nationalen Gerichten seit vielen Jahren anhängig sind, besteht für die Betroffenen eine erhebliche Rechtsunsicherheit, ob und in welcher Höhe Abgaben auf die zur Diskussion stehenden Speichermedien und Geräte zu zahlen sind - für viele Unternehmen ein enormes Bedrohungspotential hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenz.

Die in den Erläuterungen getroffene Klarstellung, dass die aufgrund der erwähnten Verfahren drohenden Nachzahlungen für die Vergangenheit möglichst gering ausfallen sollen, ist aus Sicht des FEEI dringend notwendig, gibt sie doch, wenn auch unpräjudiziell für die laufenden Verfahren, ein Indiz auf den Willen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber stellt fest, dass die Unternehmen darauf vertrauen durften, dass eine Abgabepflicht für Speichermedien bis zum OGH Beschluss am 17.12.2013 nicht der Speichermedienvergütung unterliegen und drückt dadurch ganz klar aus, dass nach seinem Willen eine Vergütungspflicht erst ab diesem Zeitpunkt (und nicht für die Jahre davor) vorliegen sollte.

Dies wird vom FEEI in aller Deutlichkeit unterstützt. Wenn dies auch keine rechtlich direkt, bindende Wirkung auf die laufenden Verfahren hat, sind wir der Meinung, dass bei einer Interpretation des Willens des Gesetzgebers, dies sehr wohl heranzuziehen ist.

Zu den konkreten Paragraphen (nach Wichtigkeit gereiht)

§ 116 Abs. 11 UrhG:

Der FEEI hat sich ebenso wie die gesamte WKO immer für eine Gesamtdeckelung der Urheberrechtsabgaben im Gesetz ausgesprochen, weshalb die im § 116 Abs. 11 vorgesehene Obergrenze in Form eines absoluten Betrages pro Jahr in Bezug auf die Höhe der Speichermedien- und Reprografieabgabe ausdrücklich begrüßt wird.

Der betragsmäßige Deckel für Speichermedienvergütung und Reprografieabgabe der im Gesetz mit 29 Mio. Euro pro Jahr für den Zeitraum 2016 bis 2019 vorgesehen ist, ist allerdings als eindeutig zu hoch anzusehen. Derzeit belaufen sich die Zahlungen aus beiden Titeln auf etwa 15 Mio. Euro, womit es fast zu einer Verdoppelung der Abgabenbelastung kommen kann. Wir regen daher eine deutliche Reduzierung des Höchstbetrages an, damit die (Mehr-)Belastung des Konsumenten und der Wirtschaft im Rahmen gehalten werden kann.

Die zeitliche Befristung der betragsmäßigen Deckelung ist jedenfalls aufzuheben und eine zeitlich unbefristete Obergrenze vorzusehen. Es ist nämlich weithin anerkannt, dass die Möglichkeit, Privatkopien anzufertigen, auf Grund der zunehmenden Verbreitung von Streamingdiensten - sowohl bei Musik als auch bei Filmen - zunehmend an Bedeutung verliert, sodass mittelfristig die Einnahmen aus der Privatkopievergütung wesentlich sinken und allenfalls Alternativen für die Vergütung der Privatkopie verfolgt werden müssen. Zu begrüßen ist, dass die Deckelung sowohl die Speichermedien als auch die Reprografieabgabe betrifft, da dadurch die abgabepflichtigen Unternehmen mit nur „einem gesammelten“ Anspruch konfrontiert werden.

§ 42b Abs. 4 UrhG

Ausdrücklich begrüßt werden die in Abs. 4 normierten Tatbestände, auf die bei der Bemessung der Vergütung Rücksicht zu nehmen ist. Die aufgenommenen Tatbestände decken sich zum großen Teil mit den Erwartungen des FEEI an derartige Kriterien und stellen aus unserer Sicht eine faire und aus-

gewogene Basis der Tarifikalkulation dar. Insbesondere führen sie weg von der willkürlichen Tariffestsetzung der Vergangenheit.

Das in Z 8 aufgenommene Kriterium der Bedachtnahme „auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien“ ist prinzipiell zu begrüßen. Die angesetzten Prozentsätze von 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und 11% dieses Preisniveaus für Geräte sind allerdings wesentlich zu hoch angesetzt. Insbesondere wenn man einen europäischen Vergleich zieht (zB 2 % in der Schweiz, 3 % in der Slowakei und in Tschechien, bis zu ca. 2,5 % in Polen) sieht man, dass die Sätze deutlich reduziert werden müssen.

Wir regen eine Vereinheitlichung der Prozentsätze und eine Senkung auf maximal 2% – 3% des Preisniveaus an.

Außerdem sollte diese Grenze aus Gründen der Rechtssicherheit fix ausgestaltet sein und nicht überschritten werden können, weshalb wir die Streichung des Teils „soweit aufgrund empirischer Nachweise eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums nach Abs. 1 oder 2 nachgewiesen wird, ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig“ anregen.

Filme oder Musikstücke stammen aber auch in etlichen Fällen aus illegalen Quellen. Kopien von illegalen Quellen sind nach der Judikatur des EuGH (C-314/12, *UPC Telekabel Wien v Constantin Film Verleih ua.*) bei der Bemessung der Privatkopie nicht einzubeziehen; dies ist im Entwurf nunmehr zu Recht auch klagestellt. Die Speichermedienvergütung soll keine Abgeltung für illegal erstellte Kopien darstellen, denn für illegale Kopien stehen den Rechtsinhabern die Instrumentarien der zivil-, straf- sowie verwaltungsrechtlichen (zollrechtlichen) Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen zur Verfügung.

§ 42b Abs. 6 - 8 UrhG

Die Änderungen beim Rückerstattungssystem werden vom FEEI ausdrücklich begrüßt, da damit unberechtigte Zahlungen gerade im Unternehmensbereich, wo Geräte nicht zur Anfertigung von Privatkopien verwendet werden, vermieden werden können.

In der Praxis ist für ein Großunternehmen die Rückforderung von bezahlten Vergütungen aufgrund des elektronischen Workflows und der Vielzahl von Sammelrechnungen, in denen unter anderem auch Speichermedien abgerechnet werden, nur mit unwirtschaftlich hohem Aufwand möglich. Die in § 42b Abs. 8 angeführte Möglichkeit der Befreiung von der Zahlungsverpflichtung ist daher zu begrüßen.

Leider ist diese nicht im Detail geregelt. Es steht daher zu befürchten, dass diese Möglichkeit von den Verwertungsgesellschaften so restriktiv wie möglich gestaltet wird. Hier regen wir eine Klarstellung (insb. hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der möglichen Befreiung) bereits im Gesetz oder zumindest den Erläuterungen an.

§ 42b Abs. 2a UrhG

Da diese Bestimmung die Möglichkeit vorsieht, einzelne Speichermedien im Falle eines geringfügigen Schadens aus der Vergütungspflicht auszunehmen, wird sie vom FEEI begrüßt.

Der Entwurf setzt damit die durch die Copydan Entscheidung des EuGH ermöglichte Ausnahme explizit im Gesetzestext um und hält entsprechend der Judikatur des EuGH fest, dass der Anspruch auf eine Speichermedienvergütung entfällt, wenn nur ein geringfügiger Nachteil für den Urheber entsteht.

Wir regen allerdings dringend an, eine Definition des „geringfügigen Schadens“ zumindest in den Erläuterungen aufzunehmen. Widrigenfalls drohen endlose Diskussionen und Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften.

Eine demonstrative Aufzählung im Gesetz wäre auch eine Möglichkeit. Nur für in Fotoapparaten integrierte Speichermedien schließen die Erläuterungen die Vergütungspflicht derzeit bereits explizit aus, was auch berechtigt erscheint. Sonst geben weder Gesetz noch Erläuterungen einen Hinweis darauf wie die Ausnahmen zu erfassen sind.

§ 42b Abs 9 UrhG

Dass in Zukunft auf den Rechnungen „auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen“ ist, ist zu befürworten, zeigt es doch jedem Käufer deutlich an, dass der teurere Preis im Vergleich zum Ausland, den Verwertungsgesellschaften geschuldet ist. Zumindest in den Erläuterungen ist allerdings klarzustellen, dass ein bloßer Hinweis genügt und die Höhe nicht explizit angeführt werden muss, um hier übermäßigen administrativen Aufwand auf Unternehmerseite zu vermeiden.

Ebenso bedarf es einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr, da die Unternehmen dies erst in ihren Systemen umsetzen und implementieren müssen. Dies dauert erfahrungsgemäß ein paar Monate, bis große Unternehmen das in ihre Prozesse aufgenommen haben.

Ausschluss einer Gerätekette und der Reprografievergütung

Der FEEI begrüßt ausdrücklich den Umstand, dass die sogenannte „Gerätekettungsvergütung“ (also beispielsweise Reprografievergütung für Smartphones wegen der Möglichkeit, mit dem Smartphone Dokumente am Drucker auszudrucken) in den Erläuterungen *expressis verbis* genauso ausgeschlossen wird wie die Reprografievergütung auf PCs, Smartphones oder Tablets. Damit ist ein zusätzlicher Anspruch auf diese Geräte neben der Speichermedienvergütung für die Zukunft von den Verwertungsgesellschaften gar nicht mehr zu argumentieren.

§ 42b Abs. 1 UrhG

Der Umstand, dass in Zukunft nicht auf die Entgeltlichkeit des Inverkehrbringens abgestellt werden soll, wird vom FEEI ausdrücklich abgelehnt. Nur dadurch kann in sachlich gerechtfertigter Weise bei der entsprechenden Wertschöpfungsebene angesetzt werden.

§ 18a und 18b VerwGesG:

Die Forderung der Abschaffung der Festsetzung von autonomen Tarifen durch die Verwertungsgesellschaften wurde leider nicht erfüllt. Die Möglichkeit der autonomen Tariffestsetzung durch die Verwertungsgesellschaften wird jedoch durch die Deckelungen der Speichermedienvergütung zumindest teilweise eingeschränkt, so dass in Zukunft dadurch auch eine gewisse Schranke für die Höhe der autonomen Tarife gegeben ist.

Trotzdem regt der FEEI im Hinblick auf Rechtssicherheit an gesetzlich festzuschreiben, dass:

- a) eine Vakanz von mindestens einem Jahr zwischen der Veröffentlichung und dem Geltungstermin des Tarifs notwendig ist
- b) sofern der Tarif der Höhe nach bestritten wird, der Tarif erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verwaltungsverfahrens in Geltung tritt
- c) sofern bestritten wird, ob ein Speichermedium überhaupt einer Vergütungspflicht unterliegt (Streitigkeiten dem Grunde nach), der Tarif erst dann in Geltung treten sollte, wenn eine rechtskräftige Entscheidung über den strittigen Punkt vorliegt.

Der vorgesehene Beirat, der vor der Aufstellung von neuen Tarifen empirische Untersuchungen über die tatsächliche Nutzung anzustellen hat, kann zumindest zur Verbesserung des Status Quo führen, zumal es dadurch nicht zu überraschenden Neuveröffentlichungen von Tarifen kommen sollte.

Wir ersuchen, im Interesse der Stärkung des österreichischen Wirtschaftsstandortes unsere Kritikpunkte zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FEEI - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

Dr. Manfred Müllner

Geschäftsführer-Stv.